

25.05.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 114688 - vom 21. Mai 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 6. Mai 1999 angenommen.

EntschlieÙung zur Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zum Internationalen Strafgerichtshof,
- A. unter Hinweis darauf, daÙ auf der Diplomatenkonferenz in Rom am 18. Juli 1998 die Satzung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes angenommen wurde,
- B. unter Hinweis darauf, daÙ die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes die Ratifizierung der Satzung durch mindestens 60 Lnder erfordert,
- C. unter Hinweis darauf, daÙ bisher 82 Lnder die Satzung unterzeichnet haben, whrend erst drei Lnder (Senegal, Trinidad und Tobago sowie San Marino) den Text ebenfalls ratifiziert haben,
- D. unter Hinweis darauf, daÙ es fr die Schaffung einer wirksamen und sicheren internationalen Gerichtsbarkeit von groÙter Bedeutung ist, daÙ der Internationale Strafgerichtshof eingesetzt wird und so schnell wie mglich - auf jeden Fall vor Ende des Jahres 2000 - seine Arbeit aufnehmen kann,
- E. voller Genugtuung ber die vom Rat vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf abgegebenen Erklrungen, die den Willen nach einem starken Engagement der Union zugunsten einer zgigen Ratifizierung und Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes bekunden,
- F. unter Hinweis darauf, daÙ in einigen Lndern der Union - vor allem in Italien, Frankreich, Belgien und Finnland - bereits substantielle Fortschritte im ProzeÙ der Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes erzielt worden sind, auch wenn bisher kein Mitgliedstaat der Union die Satzung ratifiziert hat,
- 1. beglckwnscht die Regierungen und Parlamente von Senegal, Trinidad und Tobago sowie San Marino dazu, daÙ sie bereits die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes ratifiziert haben;
- 2. bekrftigt seinen dringenden Aufruf an die Regierungen und an die Parlamente der Mitgliedstaaten, alles in ihren Krften stehende zu unternehmen, um die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes zu ratifizieren;
- 3. empfiehlt den Mitgliedstaaten, nicht auf den Artikel zurckzugreifen (Artikel 124 "opt out"), der es ihnen gestattet, whrend einer bergangszeit von sieben Jahren Kriegsverbrechen aus der Zustndigkeit des Gerichtshofes auszunehmen;
- 4. verpflichtet den Rat, alle erforderlichen Initiativen zu ergreifen, damit die Parlamente der 15 Mitgliedstaaten der Union die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes so zgig wie mglich ratifizieren knnen;
- 5. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, auf eine zgige Ratifizierung der Satzung durch die einzelnen beitrtrittswilligen Lnder hinzuwirken;

6. fordert den Rat und die Kommission auf, die Unterzeichnung und/oder Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes zu einem wichtigen Punkt in den Verhandlungen über künftige Abkommen mit Drittstaaten zu machen;
7. fordert den Rat und die Kommission auf, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, damit die Drittländer, die durch Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen mit der Union verbunden sind, die Satzung unterzeichnen und/oder ratifizieren;
8. fordert den Rat und die Kommission auf, als politisches Ziel der Union die Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes durch mindestens 60 Länder vor Ende des Jahres 2000 festzulegen, und ruft den Rat dazu auf, diese Zielvorgabe auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates in Köln am 3./4. Juni 1999 zu erörtern, damit die Union in den Sitzungen der Vorbereitenden Ausschüsse im Juli und im Herbst 1999 eine aktive und ausschlaggebende Rolle übernehmen kann;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.